

Mittagsblatt

# Reichspost.

8 Tagblatt für das christliche Volk Oesterreich-Ungarns.

**Bezugspreise:**

**Für Wien:**  
 Täglich zweimalige Zustellung  
 monatlich . . . . . K 6.00  
 vierteljährlich . . . . . 16.50  
 halbjährlich . . . . . 32.—

**Für Oesterreich-Ungarn:**  
 bei täglich zweimaliger Postver-  
 sendung  
 monatlich . . . . . K 6.40  
 vierteljährlich . . . . . 17.—  
 halbjährlich . . . . . 33.—

**bei täglich einmaliger Postver-  
 sendung**  
 monatlich . . . . . K 5.20  
 vierteljährlich . . . . . 12.—  
 halbjährlich . . . . . 24.—

**Für Deutschland:**  
 viertel. Kreuzbandsend. K 20.—  
 und durch die Postämter laut dort  
 anliegender Postsetzungssätze.

**Änder des Weltpostvereins:**  
 viertel. Kreuzbandsend. K 25.—

Wien, Dienstag, den 21. Mai 1918 XXV. Jahrgang

## Abreise des Kaiserpaares in Konstantinopel. Parlamentarier Irlands verhaftet. — Die Reichsregierung über die böhmischen Kreise verlautbart.

**In der letzten Nacht wurden London, Dover und andere englische Küstenorte erfolgreich mit Bomben angegriffen.**

**Der Erste Generalquartiermeister: Lubendorff.**

Berlin, 20. Mai. (Amtlich.)

„20. Mai 1918, abends.“

**Starke französische Angriffe gegen den Kemmel sind unter schweren Verlusten gescheitert.**

### Die Kreisverordnung für Böhmen.

Wien, am 20. Mai.

Höflich umkämpft vor ihrer Entstehung, kaum in den Umrissen bekannt, schon stürmisch umstritten, ist die Verordnung für die Schaffung der politischen Kreiseinteilung in Böhmen nunmehr erschienen. Ihre Bescheidenheit steht in keinem Verhältnis zu ihrer politischen Vorgeschichte. Sie enthält eine rein administrative Maßregel, sagt weder etwas über den Sprachgebrauch bei den staatlichen Organen innerhalb der neugeschaffenen Kreise, noch etwas über eine Rückwirkung auf die autonomen Körperschaften oder über die nationalen Minoritäten — sie ist eine bloße Umlegung von Gemeinden und Gerichtsbezirken zu dem Zwecke, um zwölf möglichst einheitliche Verwaltungsgebiete, die Kreishauptmannschaften, zu bilden. Fünf von den zwölfen sind fast ausschließlich deutsch, sieben vorwiegend tschechisch, aber in mehreren dieser Kreise finden sich nationale Minderheiten verstreut, die soweit von ihrem Stamm abgelegen sind, daß sie durch die Grenze ihres nächsten Kreises nicht erreicht werden könnten. Die zwölf Kreishauptmannschaften bleiben der Prager Statthalterei unterstellt, eine Reihe wichtiger politischer Agenden sind dem Statthalter überhaupt vorbehalten, nur im Instanzenzuge der den Kreishauptmannschaften anvertrauten Geschäfte tritt die Bestimmung ein, daß Rekurse direkt an die staatlichen Zentralstellen, nicht an die Prager Statthalterei gehen. Es liegt dies im Wesen des gewollten Zweckes, der erstrebten Erleichterung der Prager Statthalterei, die bisher eine zweite Instanz für einen riesigen Raum darstellte; sie gibt diese Rechte in zahlreichen Belangen künftig an die Kreise ab, die so zwischen Bezirkshauptmannschaft und staatliche Zentralstelle organisch eingegliedert werden, ohne aber von der Statthalterei losgelöst zu sein, da dieser die Oberaufsicht über die Kreishauptmannschaften zukommt.

Zu nationaler Beziehung liegt die einzige Veränderung darin, daß die Verordnung national möglichst einheitliche Verwaltungsgebiete zu bilden trachtet, etwas so Naheliegendes und Zweckensprechendes, das unsere verschrobenen politischen Verhältnisse dazu gehörten, bis zum heutigen Tage einen anderen Zustand aufrechtzuerhalten. Daß tschechische Gemeinden bei einer deutschen Bezirkshauptmannschaft, deutsche bei einem politischen Bezirk mit vorwiegend tschechischer Bevölkerung bleiben, daß daraus zahllose Erschwernisse und Reibungen sich ergeben, Staat und Bevölkerung in gleicher Weise dabei zu kurz kommen sollen, ist ein solcher Konsens, daß nur rettungslose Verbohrtheit oder Bosheit gegen eine Abstellung dieser Rückständigkeit etwas einzuwenden haben können.

Etwas anderes ist es, ob diese Kreisverordnung als eine Befriedigung, als eine Sicherstellung der Deutschen

in Böhmen betrachtet werden könne. Von dem kann nicht die Rede sein. Und gerechterweise muß auch gesagt werden, daß die Regierung in der bloßen administrativen Verordnungsgewalt nicht die Befugnisse dazu besitzt. Die Bestimmung über den Sprachgebrauch bei den staatlichen Behörden und über den Schutz der Minoritäten kann nur aus Gesetzen oder einem — Dekret erfließen. Deshalb kann und darf aber auch der Staat nicht bei dieser Kreisverordnung stehen bleiben, die für sich allein noch gar nichts für die nationale Ordnung für Böhmen bedeutet, sondern höchstens eine wichtige administrative Verordnung dafür darstellt, einen Rahmen, zu dem das Bild fehlt. Eine Tat für das bedrängte Deutschtum in Böhmen ist die Pfingstverordnung des Ministeriums Seidler deshalb keinesfalls und wenn jemand hochgespannte nationale Erwartungen daran geknüpft hat, so werden Sinn und Wortlaut der Verordnung ihm eine harte Enttäuschung bringen. Wird das aufgeregte, mißtönige Konzert tschechischer Kritik, das der Verordnung vorausgegangen ist, jetzt noch fortgesetzt, so müssen ganz andere Ursachen dafür maßgebend sein als sachliche Gründe, die mit der Verordnung zusammenhängen, Ursachen, die offenbar die gleichen sind wie jene, die zu den traurigen Prager Vorgängen der letzten Tage, aus denen Hochverrat züngelt, geführt haben.

Die Pfingstverordnung wird gut sein, wenn sie die erste Stufe zu dem großen Werke der nationalen Ordnung in Böhmen bildet, sie ist wertlos, wenn sie allein bleibt. Bedeutet sie eine ehrliche Kundgebung des Willens der Regierung, aus der bisherigen Passivität gegenüber den staatsbewegenden nationalpolitischen Fragen herauszutreten und die Reform zu beginnen — dann gut. Aber das wollen wir erst abwarten, ehe wir uns daran freuen.

### Ein Regierungskommentar.

Amtlich wird hiezu verlautbart:

Am 19. Mai l. J. wurden im Reichsgesetzblatt die Ministerialverordnungen verlautbart, welche die Einführung von Kreisregierungen im Königreich Böhmen zum Gegenstande haben.

Nach diesen Verordnungen, welche sich durchaus im Rahmen des von der Regierung wiederholt vertretenen Programmes bewegen, sollen in Böhmen zwölf Beamte außerhalb des Sitzes der Statthalterei bleibend bestellt und mit der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters betraut werden. Sie führen in dieser Dienstverwendung die Bezeichnung „Kreishauptmann“, das Gebiet, auf das sich ihr Wirkungsbereich erstreckt, wird als „Kreis“ und das ihrer Leitung unterstellte Amt als „Kreisregierung“ bezeichnet. Die ersten Kreisregierungen sollen mit 1. Jänner 1919 in Leitmeritz für den Kreis Leitmeritz und in Königliche Weinberge für den Kreis Prag Umgebung zur Aufstellung gelangen.

Den Kreishauptmännern wird für ihr Amtsgebiet im allgemeinen jener sachliche Wirkungsbereich zugewiesen, der nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen dem Statthalter zukommt, insbesondere die Aufsicht über die untergeordneten Behörden und Organe, die Erlassung amtlicher Verfügungen und Anordnungen und die Kompetenz zu Entscheidungen in zweiter Instanz.

Dem Statthalter bleibt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Kreisregierungen und der diesen unterstehenden Behörden erster Instanz gewahrt und eine Reihe von Agenden vorbehalten, die vermöge ihrer sachlichen Eigenart — sei es im Interesse einer ökonomischen Amtsgebarung, sei es aus Gründen ihrer Bedeutung für das ganze Land oder ihrer Rückwirkung auf dasselbe — eine Verplößerung nicht wünschenswert erscheinen lassen.